

Anstellungsvertrag

zwischen

Tech Excellence GmbH
Oskar-Jäger-Str. 173
50825 Köln

vertreten durch den Geschäftsführer Tommy Warnecke und Marvin Kurock

- nachfolgend „Arbeitgeber“ genannt-

und Herrn

Jannick Lawson
Luxemburger Str. 44
50674 Köln

- nachfolgend „Arbeitnehmer“ genannt -

Wird der folgende Arbeitsvertrag geschlossen

§1

Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Probezeit

1. Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.03.2023 und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Vor Beginn des Arbeitsverhältnisses ist eine ordentliche Kündigung ausgeschlossen.
3. Die ersten sechs Monate gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann das Arbeitsverhältnis beiderseits mit einer Frist von zwei Wochen gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt

§2

Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses, Probezeit

1. Der Arbeitnehmer wird eingestellt als IT Consultant.
2. Der Arbeitnehmer verrichtet seine Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz, sofern nicht die Anwesenheit im Betrieb ausdrücklich angeordnet ist. Der Arbeitnehmer ist zudem bereit, projektbezogen an anderen Orten eine zumutbare Tätigkeit auszuüben.

§3

Arbeitszeit

1. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit wird auf 40 Std/Woche festgelegt.
2. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, seine ganze Arbeitskraft im Interesse des Arbeitgebers einzusetzen.

§4

Vergütung

1. Der Arbeitnehmer erhält für seine Tätigkeit ein Monatsgehalt in Höhe von EUR 5.000,-- (in Worten: fünftausend Euro) brutto, welches jeweils zum Monatsende bargeldlos auf ein von dem Arbeitnehmer benanntes Konto gezahlt wird.
2. Soweit eine zusätzliche Leistung vom Arbeitgeber gewährt wird, ist diese freiwillig und kann vor Erfolgen der Leistung jederzeit widerrufen werden. Auch bei mehrfacher Gewährung derselben Leistung handelt es sich um eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Kann der Arbeitnehmer auf Grund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstauffalls beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf den Arbeitgeber über, als dieser vom Arbeitnehmer Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle bzw. sonstige Vermögenswerte Leistungen, wie z.B. auf die Lohnfortzahlung entfallende Beiträge zur Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitgeberanteile an Beiträgen zur Sozialversicherung und zur Pflegeversicherung leistet. Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben zur Durchsetzung der Schadensersatzansprüche zu machen. Dem Arbeitnehmer ist die Annahme irgendwelcher Geschenke oder Vergütungen in offener oder versteckter Form von Lieferanten oder Kunden verboten. Er ist verpflichtet, jeden solchen ihm gegenüber gemachtem Versuch dem Arbeitgeber sofort mitzuteilen.